

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der QUARTERBACK Immobilien ARENA – ZSL Betreibergesellschaft mbH für den Verkauf von VIP-Tickets für das / die Konzert(e) Björk (Veranstalter: MCT Agentur GmbH)

### **1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSBEZIEHUNGEN**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für den Erwerb von Tickets von der QUARTERBACK Immobilien ARENA – ZSL Betreibergesellschaft mbH (nachfolgend "wir" oder "uns") für Konzertveranstaltungen (nachfolgend einzeln "Konzert" oder gemeinsam "Konzerte") der MCT Agentur GmbH (nachfolgend "MCT").

Sie regeln die Beziehungen zwischen uns und den Kartenkäufern (nachfolgend "Kunde"). Die AGB sind Bestandteil des Vertrages über den Erwerb von Konzertkarten (nachfolgend "Tickets") und andere Leistungen.

Für den Fall, dass der Kunde eigene, anders lautende AGB verwendet, werden diese nicht Vertragsbestandteil, sofern wir ihnen nicht schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Sie als unser Kunde bestätigen mit dem Erwerb von Tickets, dass Sie diese AGB zur Kenntnis genommen haben und sie als bindend akzeptieren.

### **2. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEIM LIMITIERTEN TICKETERWERB**

2.1 Für bestimmte Konzerte ist der Ticketkauf pro Person auf eine maximale Anzahl von Tickets beschränkt. Die maximale Anzahl von Tickets wird Ihnen während des Bestellvorgangs angezeigt bzw. mitgeteilt. Sie dürfen für das jeweilige Konzert, unabhängig von der Anzahl der Kaufvorgänge, nur diese Anzahl an Tickets erwerben. Über diese Anzahl von Tickets hinausgehende Kaufvorgänge einer Person oder mehrerer miteinander zum Zwecke des gewerblichen oder kommerziellen Tickethandels verbundener Personen, z.B. durch Angabe verschiedener E-Mail-Adressen oder verschiedener Zahlungsmittel (insbesondere von Prepaid-Kreditkarten, die für den Zweck eingesetzt werden, mehr als die zulässige Menge an Tickets zu kaufen) sowie sonstige Umgehungen, sind ausdrücklich untersagt.

2.2 Im Falle eines Verstoßes gegen Ziff. 2.1. gilt Ziff. 6.

### **3. BESCHRÄNKUNGEN DER WEITERGABE VON TICKETS**

3.1 Aus Gründen der Fairness, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und um eine damit verbundene Rufbeeinträchtigung von uns und MCT

als Konzertveranstalter zu vermeiden, liegt es in unserem Interesse und im Interesse von MCT, die Weitergabe von Tickets einzuschränken. Ihnen ist es untersagt:

- 3.1.1 Tickets ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung weiterzugeben oder zu veräußern oder im Namen eines Dritten zu erwerben, wenn dies im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit erfolgt,
  - 3.1.2 Tickets im Rahmen von von uns nicht autorisierten Internetauktionen zum Verkauf anzubieten,
  - 3.1.3 Tickets ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung an Dritte zu verkaufen, um Gewinn zu erzielen oder im Namen eines Dritten zu erwerben, um mit der Vermittlungstätigkeit für den Dritten Gewinn zu erzielen,
  - 3.1.4 Tickets vor dem Veranstaltungsort zu verkaufen.
- 3.2 Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 3.1 enthaltenen Verbote können wir von Ihnen die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe wir nach billigem Ermessen festsetzen können und die im Streitfall vom Gericht überprüft werden kann. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich im Regelfall nach dem aktuellen Angebots- bzw. Weiterveräußerungspreis, mindestens jedoch nach dem Ticketkaufpreis der entgegen Ziff. 3.1 angebotenen oder weitergegebenen Tickets. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal EUR 7.500,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche bzw. Vertragsstrafeforderungen wegen sonstiger Verstöße gegen diese AGB bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

#### **4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ERWERB PERSONALISIER- TER TICKETS**

- 4.1 Für bestimmte Konzerte sind die Tickets personalisiert, d.h. nur derjenige hat das Recht, Zutritt zum Konzert zu verlangen, der Inhaber des Besuchsrechts ist. Sein Name ist Bestandteil des Tickets. Diese Konzerte sind mit einem entsprechenden Hinweis auf die Personalisierung der Tickets gekennzeichnet bzw. es wird beim Ticketkauf darauf hingewiesen.
- 4.2 Der von Ihnen beim Kauf angegebene Vor- und Nachname wird auf dem Ticket vermerkt. Wenn Sie mehrere personalisierte Tickets erwerben, werden Sie während des Kaufs aufgefordert und sind Sie dazu verpflichtet, sofort beim Kauf wahrheitsgemäß den/die Vor- und Nachnamen der weiteren Person(en) anzugeben, für die die personalisierten Tickets ausgestellt werden sollen. Das Rechtsgeschäft steht und fällt mit der fristgerechten sofortigen und wahrheitsgemäßen Angabe der unterschiedlichen Namen der Ticketinhaber beim Kauf, da die Tickets sofort im Anschluss auf die im Kaufvorgang von Ihnen angegebenen Namen ausgestellt werden ("relative Fixschuld"). Ein

Verstoß gegen die Pflicht zur Angabe unterschiedlicher Namen führt bei uns zu einem erheblichen Mehraufwand durch Konflikte bei der Einlasskontrolle. Zudem werden Konzerte als ausverkauft angezeigt, obwohl wir bei Verstößen gegen die Pflicht zur Angabe unterschiedlicher Namen von den jeweiligen Verträgen zurücktreten können und dadurch wieder Plätze verfügbar werden. Müssen wir Ihnen vor dem Rücktritt zunächst eine angemessene Frist setzen, ginge dies zu Lasten der anderen Fans und würde den nicht autorisierten Tickethandel zu überhöhten Preisen begünstigen. Für den Fall der mehrfachen Nennung desselben Namens beim Kauf entgegen der vorgenannten Bestimmung behalten wir uns aus den genannten Gründen das Recht vor, sofort vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Ferner werden Sie dazu aufgefordert, zu bestätigen, dass die Angabe dieser fremden Daten nicht missbräuchlich erfolgt. In diesen Fällen kommt der Vertrag ausschließlich zwischen Ihnen und uns zustande. Die von Ihnen benannten weiteren Personen werden durch diesen Vertrag lediglich begünstigt und erhalten ein eigenes Recht zum Besuch der Veranstaltung (§§ 328 ff. BGB).

- 4.3 Eine Berechtigung zum Besuch eines Konzerts besteht nur auf der Grundlage des Vertrags, den Sie mit uns geschlossen haben. Zudem muss Ihr Name auf dem Ticket vermerkt sein. Aufgrund des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags sind Dritte, für die Sie ein personalisiertes Ticket erworben haben, nach Maßgabe dieser AGB, ebenfalls zum Besuch des Konzerts berechtigt. Der Name dieses Dritten muss auf dem Ticket vermerkt sein. Voraussetzung für den Besuch des Konzerts ist ferner, dass Sie bzw. die Person, für die Sie das Ticket gekauft haben, sich bei der Einlasskontrolle auf Verlangen mit ihrem/seinem gültigen Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte oder EC-Karte ausweisen kann.
- 4.4 Wir sind nicht verpflichtet, bei der Einlasskontrolle die Vorlage der genannten Dokumente zu verlangen, um so die Berechtigung des Ticketinhabers zu prüfen. Wir werden auch dann unserem Vertragspartner gegenüber von seiner Leistungspflicht frei, wenn sich eine andere Person unter Vorlage des Tickets Zugang zum Konzert verschafft. Pro Ticket ist nur eine Person zum Besuch des jeweiligen Konzerts berechtigt.
- 4.5 Sie können Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit uns (und damit auch das Recht, Zutritt zum jeweiligen Konzert zu verlangen) nur dadurch auf einen Dritten übertragen, dass der Dritte unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten an Ihrer Stelle in den Vertrag mit uns eintritt. Dieser Eintritt setzt unsere Zustimmung voraus, die hiermit unter den in Ziff. 4.6. genannten Einschränkungen vorab erteilt wird.
- 4.6 **Aus Gründen der Fairness, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und um eine damit verbundene Rufschädigung von uns sowie MCT als Veranstalters zu vermeiden, wird unsere Zustimmung zum Eintritt eines Dritten in den Vertrag gemäß Ziff. 4.5 in den folgenden Fällen nicht erteilt:**

- 4.6.1 bei einer Weitergabe oder Veräußerung von Tickets oder dem Erwerb von Tickets für einen Dritten, wenn dies im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit erfolgt und ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung,
- 4.6.2 bei einer Veräußerung von Tickets im Rahmen von von uns nicht autorisierter Internetauktionen,
- 4.6.3 bei einer Veräußerung von Tickets zu einem Preis, der den Originalpreis des Tickets zuzüglich Vorverkaufsgebühr und zuzüglich Unkosten, die dem Verkäufer sonst aufgrund des Erwerbs oder der Weiterveräußerung des Tickets entstanden sind (maximal jedoch in Höhe von 15% des Originalpreises plus Vorverkaufsgebühr) übersteigt,
- 4.6.4 bei einer Veräußerung von Tickets um Gewinn zu erzielen oder dem Erwerb von Tickets für einen Dritten, um mit der Vermittlungstätigkeit für den Dritten Gewinn zu erzielen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung,
- 4.6.5 bei einer Veräußerung von Tickets ohne Hinweis auf diese AGB, insbesondere Ziff. 4.5. und diese Ziff.4.6.

In diesen Fällen ist sowohl das Angebot als auch eine Weitergabe und/oder Weiterveräußerung der Tickets untersagt. Ein Verkauf von Tickets vor dem Veranstaltungsort ist ebenfalls untersagt.

- 4.7 Im Falle eines Verstoßes gegen Ziff. 4.6. gilt Ziff.6.

## **5. ÜBERTRAGUNG UND UMPERSONALISIERUNG PERSONALISierter TICKETS**

- 5.1 Vorbehaltlich der Ziff. 4.5. und 4.6., d.h. nur unter der Voraussetzung, dass der Dritte in den Vertrag mit uns unter Einschluss dieser AGB eintritt und wir hierzu unsere Zustimmung nach Ziff. 4.5. erteilt hat, sind Sie berechtigt, ein von Ihnen erworbenes personalisiertes Ticket, d.h. das Besuchsrecht, auf einen Dritten zu übertragen. Nach dieser Übertragung (§ 398 BGB) muss die Umpersonalisierung des Tickets auf den neuen Inhaber des Besuchsrechts erfolgen. Dazu wenden Sie sich bitte an: **[Kontakt für die Umpersonalisierung]**. Nur der ursprüngliche Käufer ist dazu berechtigt, die Umpersonalisierung zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass er Tickets für mehrere Personen erworben hat.
- 5.2 Für die Umpersonalisierung eines Tickets nach Ziff. 5.1 muss Ihnen der Name der Person, auf die Sie das Ticket umpersonalisieren lassen möchten, bekannt sein.
- 5.3 Um sicherzustellen, dass Umpersonalisierungen ausschließlich durch den jeweils Berechtigten erfolgen, müssen Sie sich bei mit einem kopierfähigen amtlichen

Ausweisdokument (nicht dem Personalausweis oder Pass), aus dem die Identität des Ticketinhabers hervor geht (z.B. Krankenversicherungskarte, Führerschein), identifizieren. Wir prüfen anhand des Ausweisdokuments, ob der auf dem Ticket angegebene Name des Käufers mit dem Namen auf dem Dokument übereinstimmt. Eine Nutzung Ihrer Daten zu anderen Zwecken als der Prüfung, ob die Person, die das Ticket umpersonalisieren lassen möchte, tatsächlich mit dem Ticketkäufer identisch ist, erfolgt nicht.

- 5.4 Sollten Sie ein Ticket, das Sie für eine andere Person erworben haben, umpersonalisieren lassen wollen, werden Sie aufgefordert, ein kopierfähiges amtliches Ausweisdokument (nicht den Personalausweis oder Pass) dieser Person vorzulegen, aus dem die Identität des Ticketinhabers hervor geht (z.B. Krankenversicherungskarte, Führerschein). Wir prüfen anhand des Ausweisdokuments, ob der auf dem Ticket angegebene Name der Person, für die Sie das Ticket erworben haben, mit dem Namen auf dem Dokument übereinstimmt.
- 5.5 Mit der Zurverfügungstellung des Ausweisdokuments versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, für denjenigen, für den Sie ein Ticket erworben haben, dieses Ticket umzupersonalisieren und für diesen Dritten ein kopierfähiges amtliches Ausweisdokument (nicht Personalausweis oder Pass) vorzulegen. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als zu prüfen, ob der Name, der auf dem Ticket vermerkt ist, mit dem Namen auf dem Ausweisdokument übereinstimmt, erfolgt nicht.
- 5.6 Nachdem die Umpersonalisierung des Tickets abgeschlossen ist, wird das zuerst ausgestellte Ticket gesperrt. Es berechtigt dann nicht mehr zum Einlass in das jeweilige Konzert.
- 5.7 Die Umpersonalisierung kann nur bis spätestens 24 Stunden vor Einlassbeginn zum jeweiligen Konzert erfolgen. In Notfällen (z.B. kurzfristige Erkrankung des Ticketinhabers) kann die Umpersonalisierung noch bis zu 8 Stunden vor Einlassbeginn erfolgen.

Für die Umpersonalisierung berechnen wir Ihnen eine Bearbeitungsgebühr, die Ihnen vor der Umpersonalisierung mitgeteilt wird.

## **6. SPERRUNG VON TICKETS**

- 6.1 Im Fall eines Verstoßes gegen die in Ziff. 2.1. und Ziff.4.6 enthaltenen Verbote sind wir berechtigt, die betroffenen Tickets gegen Rückerstattung des Ticketkaufpreises zu sperren und dem jeweiligen Ticketinhaber den Zugang zum Konzert zu verweigern.
- 6.2 Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die in Ziff. 2.1. und Ziff. 4.6 enthaltenen Verbote sind wir berechtigt, die betroffenen Tickets ersatzlos zu sperren, d.h. ohne Rückerstattung des gezahlten Ticketpreises.

- 6.3 Die Sperrung kann auch durch uns, MCT oder einem von MCT beauftragten Dritten in unserem Auftrag erfolgen.

## **7. TON- UND / ODER BILDAUFNAHMEN**

Für den Fall, dass während eines Konzerts Bild- und/oder Tonaufnahmen, wie beispielsweise Foto-/Film-/Fernseh- und/oder Audioaufnahmen (nachfolgend „Aufzeichnungen“), durch MCT oder den/die Künstler und/oder von hiermit beauftragte Dritten durchgeführt werden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie in Bild und/oder Ton aufgenommen werden und die Aufzeichnungen exklusiv von MCT und/oder dem/den Künstler(n) räumlich, zeitlich, inhaltlich unbegrenzt, bearbeitet und/oder unbearbeitet, ganz und/oder teilweise, in körperlicher und unkörperlicher Form, in allen Medien und Formaten (z.B. Print, Soziale Medien, audiovisuelle Medien, Online etc.) selbst und/oder über Dritte ohne Anspruch auf Vergütung uneingeschränkt ausgewertet, insbesondere vervielfältigt, verbreitet, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht, etc., werden dürfen.

## **8. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

- 8.1 Soweit es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts anwendbar.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von QUARTERBACK Immobilien ARENA – ZSL Betreibergesellschaft mbH, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

## **9. SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 9.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält.
- 9.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.